

A. SACHVERHALT

Die im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ erstellte Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone „Höfen-Brath“ nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich nach aktueller Rechtslage um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Mit Verfügung vom 29.10.2015 genehmigte die Bezirksregierung Köln die 72. Flächennutzungsplanänderung mit Maßgaben, denen der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 beigetreten ist. Wesentliche Maßgabe ist u.a., die bestehende Windkraftkonzentrationszone „Höfen Brath“ in einem gesonderten Verfahren aufzuheben, auch um ein Repowering der bestehenden Windkraftanlagen auszuschließen.

Aus diesem Grunde soll nun das Bauleitplanverfahren eingeleitet und die bestehende Konzentrationszone im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden. Nach Beauftragung eines Planungsbüros und Bearbeitung der notwendigen Unterlagen werden dem Bau- und Planungsausschuss in der kommenden Sitzung diese zur Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; die im Jahr 2002 erteilte Genehmigung für die 13 Windkraftanlagen wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert und ein Repowering oder Änderungen der Anlagen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlagen ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadenrecht.

Aufgrund der vorgenannten harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten voraussichtlich ohnehin nicht mehr genehmigungsfähig und ein Repowering ebenfalls voraussichtlich bereits heute nicht möglich. Darüber hinaus hat die Stadt Monschau mit Beschlussfassung über die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im Falle einer Bauantragstellung zur Änderung der Windkraftanlagen nach § 15 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, auf Antrag die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach Zustellung auszusetzen.

Für den Fall, dass bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes diese Frist nicht reichen sollte, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.1998 (mit Verweis auf die Beschlussvorlage in gleicher Sitzung zur Änderung dieser Satzung) eine „Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windenergieanlage –“ beschlossen. Gemäß dieser Satzung wird die maximale Nabenhöhe für Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes auf 90,0 m über der natürlichen Geländeoberkante begrenzt. Die Errichtung moderner, wirtschaftlich zu betreibender Windenergieanlagen innerhalb der aufzuhebenden Konzentrationszone Höfen-Brath wird hierdurch verhindert.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Die Kosten der für das weitere Planverfahren erforderlichen städtebaulichen Leistungen sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.



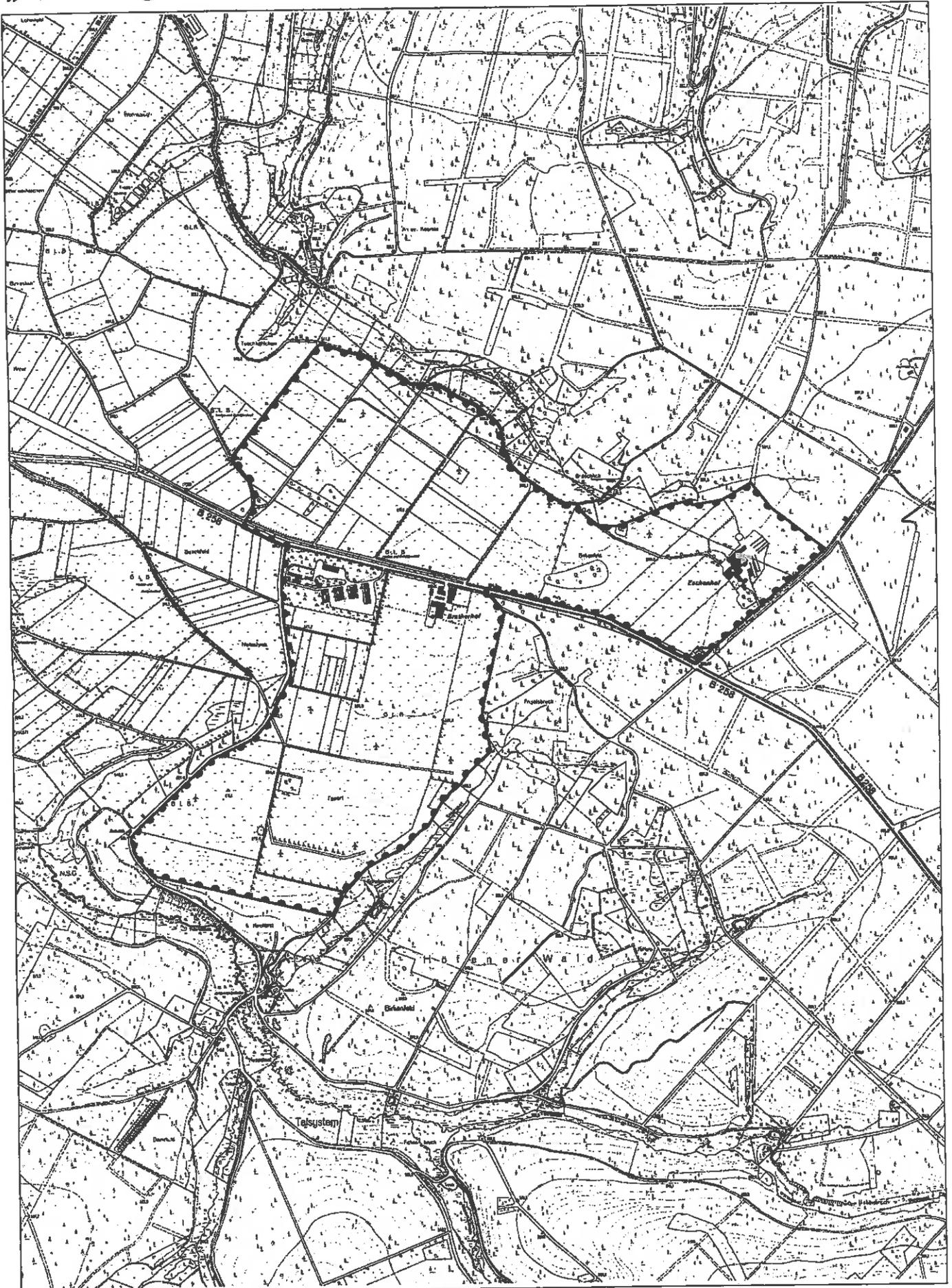
(Ritter) 

Mitzeichnung FB II

ANLAGEN

Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Aufhebung der Windkraftkonzentrationszone Höfen-Brath“



0 m  600 m

© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

Geltungsbereich